

Benutzungsordnung

DAV Kletterzentrum Barbarossahalle Kaiserslautern

1. Berechtigung

- 1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern. Befugt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Ausweise (z.B. DAV Mitgliedsausweis) unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden.
- 1.2 Nicht klettern dürfen:
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind. Hiervon ausgenommen sind betreute Veranstaltungen des DAV.
Personen, welche die Kletterhalle ohne Einwilligung des Trägers gewerblich und kommerziell nutzen wollen.
- 1.3 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbständige Nutzung der Kletterhalle die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

2. Zutritt

- 2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 Der Träger oder dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
- 2.3 Die Nutzung kann zeitweise eingeschränkt werden. Der Hallenbesitzer behält sich vor, die Halle vollständig oder teilweise für Kurse, Gruppenstunden usw. zu sperren.

3. Haftung und Kletterregeln

- 3.1 Klettern ist eine Risikosportart. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigene Gefahr. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Die anerkannten Sicherungstechniken sind zu verwenden.
- 3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Zum Umlenken müssen grundsätzlich die dafür vorgesehenen Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Im Vorstiegsbereich sind mindestens 30 Meter lange Seile zu benutzen. Sichern Sie das Seilende.
- 3.3 Bouldern ist nur in den beiden Boulderbereichen gestattet.
- 3.4 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.5 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 3.6 Der DAV Kaiserslautern und seine Organe als Träger der Kletteranlagen sowie seine Erfüllungsgehilfen haften für keinerlei Schäden, soweit weder dem Träger noch dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (§ 6 Nr. 4 der Satzung).
- 3.7 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer

die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht, verändert noch beseitigt werden.
- 4.2 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit lockern oder brechen. Lose Griffe oder Tritte und sonstige Schäden sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden.
- 4.3 Es ist verboten, mit Straßenschuhen, barfuß oder in Strümpfen zu klettern. Getränke dürfen nur in Kunststoffflaschen mit in die Halle genommen werden. Essen ist im Kletterhallenbereich nicht gestattet.
- 4.4 Das Mitnehmen von Tieren in das Gebäude ist verboten.
- 4.5 Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.

5. Ausleihmaterial

- 5.1 Zum Ausleihen berechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Benutzung der ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.
- 5.2 Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial mit Sorgfalt zu behandeln und vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen etc.) zu überprüfen. Solche Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt, Schadenersatz vom Entleiher zu verlangen.
- 5.3 Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand beim Hallenpersonal zu hinterlegen.

6. Hausrecht

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm benannte Person, insbesondere das Hallenpersonal aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen allgemein anerkannten Regeln des Klettersports verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, 07.01.2013

Dr. Lothar Lukoschek

1. Vorsitzender Sektion Kaiserslautern des Deutschen Alpenverein e. V.

Anerkennung der Benutzungsordnung durch den Nutzer / die Nutzerin:

Ich erkenne hiermit die Hallennutzungsordnung an und versichere, aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse zu besitzen.

.....
Name

Datum

Unterschrift